



Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER  
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at

GZ: MA 11 – 264899-2025

Datum 18.02.2026

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Tel

+43 150165

E-Mail

Gesetz, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Zum Inhalt des Entwurfs:**

Die Gesetzesnovelle beinhaltet folgende Ziele:

- Öffentliche und private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen Kinderschutzkonzepte auf der Grundlage bestimmter Kriterien verpflichtend umsetzen.
- Um Gefährdungssituationen und Risiken von Kindern und Jugendlichen besser zu erkennen, werden Auskunftsrechte der Kinder- und Jugendhilfeträger erweitert sowie der Informationsaustausch im Kinderschutz mit anderen Behörden und Fachstellen (z.B. Polizei, Elementarbildungseinrichtungen, Schulen, Stellen der offenen Jugendarbeit) präziser geregelt und datenschutzrechtlich abgesichert.
- Datenschutzbestimmungen für private Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden geschaffen, um den Datenschutz bei der Verarbeitung sensibler Informationen zu gewährleisten.
- Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Berufsqualifikationen im Bereich der Sozialpädagogik vor, der dem Prinzip der „Multiprofessionalität“ Rechnung tragen soll.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Arbeiterkammer Wien begrüßt die verpflichtende Implementierung von **Kinderschutzkonzepten** in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Zwar enthält der Gesetzesentwurf grundlegende Elemente von Kinderschutzkonzepten (z.B. Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Krisenleitfaden). Diese müssen jedoch **Qualitätsstandards** entsprechen. Offen bleibt folglich, wie Kinderschutzmaßnahmen qualitätsgesichert umgesetzt werden sollen.
- Ein **effektiver Kinderschutz** erfordert jedenfalls **ausreichende Ressourcen**. Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit knappen personellen und finanziellen Ressourcen. Um einen effektiven Kinderschutz zu gewährleisten, braucht es ein fachlich geschultes und sensibilisiertes Personal, transparente Kommunikation sowie Präventionsmaßnahmen.
- Die Erweiterung der **Sonderauskunftsrechte** für Kinder- und Jugendhilfeträger sowie die Stärkung der **Erhebungsrechte** der Kinder- und Jugendhilfeträger durch erhöhte Mitwirkungspflichten von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind positiv zu bewerten.
- Die **Verbesserung des Informationsaustauschs** und der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Behörden und Fachstellen ist aus Sicht der AK Wien ein wichtiger Schritt, um einen effektiveren Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.
- Die Konkretisierung und **Erweiterung der Berufsqualifikationen** im Bereich der **Sozialpädagogik lehnt die Arbeiterkammer Wien ausdrücklich ab**. Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung bedeutet *de facto* eine fachlich nicht nachvollziehbare Vermischung und unzulässige Gleichsetzung verschiedener beruflicher Qualifikationen, die mit unterschiedlichen Kompetenzen verbunden sind. Folge der Gesetzesänderung wäre die Übertragung von eindeutig als „Aufgaben der Sozialpädagogik“ bezeichneten Leistungen an Angehörige anderer Berufe, die in ihrer Ausbildung **keine entsprechenden Kompetenzen** erworben haben. Die Berufserweiterung **steht der Umsetzung eines besseren Kinderschutzes entgegen**, der eben höhere fachberufliche Ansprüche an das Personal in sozialpädagogischen Einrichtungen stellt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

#### **Ad. § 6 Abs. 3 – Personal für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe:**

Berufsangehörige der Sozialen Arbeit, d.s. Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen, sind eine zentrale Berufsgruppe im Feld der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2024 ist in Österreich das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz (SozBezG) in Kraft, das definiert, welche Personen berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung als „Sozialarbeiter:in“ bzw. „Sozialpädagog:in“ zu führen. Damit eignet sich das SozBezG in besonderer Weise zur Abgrenzung einschlägig in Sozialer Arbeit qualifizierter Personen von Personen mit anderen

Qualifikationen. Das SozBezG erfasst auch alle Absolvent:innen einer vergleichbaren, im Ausland erworbenen Ausbildung, deren Abschluss in Österreich nostrifiziert wurde. Die Arbeiterkammer Wien empfiehlt daher, im WKJHG auf die §§ 1 und 2 des SozBezG zu verweisen, wenn Regelungen sich auf Berufsangehörige der Sozialen Arbeit beziehen.

Das betrifft etwa den **§ 6 Abs. 3** zur **Sozialarbeit**. Für diesen wird **folgende Formulierung vorgeschlagen**:

Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung für Sozialarbeit betraut werden, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“, „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter:in“ gemäß § 1 SozBezG berechtigt sind.

**Ad. § 6 Abs. 5 – Personen, die zur Ausübung von Aufgaben der Sozialpädagogik herangezogen werden können:**

Die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 5 wird abgelehnt, da sie § 6 Abs. 1 klar widerspricht. Diese Bestimmung des WKJHG normiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe von **Fachkräften durchzuführen ist, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet** sind. Grund für die Ablehnung ist eine fachlich nicht nachvollziehbare Vermischung und unzulässige Gleichsetzung verschiedener beruflicher Qualifikationen, die mit unterschiedlichen Kompetenzen verbunden sind. Folge der vorgeschlagenen Änderung wäre die Übertragung von eindeutig als „Aufgaben der Sozialpädagogik“ bezeichneten Leistungen an Angehörige anderer Berufe, die in ihrer Ausbildung keine entsprechenden Kompetenzen erworben haben. Dies ist gerade in der Kinder- und Jugendhilfe hoch problematisch, da es die Arbeit mit einer sehr vulnerablen Zielgruppe betrifft.

In den Erläuterungen zum neuen § 6 Abs. 5 wird dieser Schritt mit dem Prinzip der **Multiprofessionalität** argumentiert. Diese Argumentation beruht allerdings auf einem Missverständnis des Konzepts der Multiprofessionalität. Multiprofessionalität bedeutet, dass Angehörige unterschiedlicher Berufe mit entsprechend vielfältigen, aber unterschiedlichen Kompetenzen in einem Setting oder Team arbeiten. Jede Berufsgruppe steuert dabei – ein gemeinsames Ziel verfolgend – jene Leistungen bei, für die sie ausgebildet und kompetent ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Teammitglieder dieselben Aufgaben oder Tätigkeiten übernehmen können oder sie fachliche Verantwortung außerhalb ihres Kompetenzbereichs tragen sollen.

Die Arbeiterkammer Wien weist ausdrücklich darauf hin, **dass effektiver Kinderschutz nur mit fachlich qualifiziertem Personal umzusetzen ist**. Gerade für die Einschätzung von und den Umgang mit Gefahren- und Gefährdungssituationen sind Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen einschlägig ausgebildet, andere Berufsgruppen jedoch nicht.

Darüber hinaus **verringert** eine Aufgabenverteilung in der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht den einschlägigen, erforderlichen Kompetenzen entspricht, die **Attraktivität des Arbeitsfeldes** für qualifizierte Fachkräfte. Absolvent:innen der Bildungswissenschaft, der

Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie sind hoch qualifiziert, verfügen aber nicht über die spezifischen Kompetenzen der Sozialpädagogik, die in Einrichtungen gemäß § 46 für sozialpädagogische Aufgaben erforderlich sind. Fachkräfte neben der Sozialpädagogik werden mit ihren jeweiligen fachspezifischen – jedoch nicht sozialpädagogischen – Kompetenzen dringend benötigt.

Daher wird vorgeschlagen, die Regelung des **bestehenden § 6 Abs. 5 Zi. 1 beizubehalten** und unter Verweis auf das **SozBezG** auszugestalten:

(5) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialpädagoge“, „Sozialpädagogin“ oder „Sozialpädagog:in“ gemäß § 2 SozBezG berechtigt, betraut werden.

Zur Sicherstellung des zentralen sozialpädagogischen Auftrags sollte als Voraussetzung für die **Leitung** von sozialpädagogischen Einrichtungen eine tertiäre Qualifikation in der Sozialen Arbeit, die zur Führung einer Berufsbezeichnung nach §§ 1 oder 2 SozBezG berechtigt, verlangt werden.

**Multiprofessionelle Teams** könnten durch einen **eigenen Absatz in § 6** definiert werden, in dem verschiedene Berufsgruppen genannt werden, wie beispielsweise:

- Berufsangehörige der Sozialen Arbeit, die zur Führung einer Berufsbezeichnung gemäß SozBezG berechtigt sind
- Absolvent:innen des Studiums der Bildungswissenschaften, sofern diese im Rahmen ihres Studiums nachweislich Praktika absolviert haben
- Klinische Psycholog:innen bzw. Gesundheitspsycholog:innen
- Psychotherapeut:innen
- Elementarpädagog:innen
- Absolvent:innen von Lehramtsstudien der Primar- oder Sekundarstufe an Pädagogischen Hochschulen bzw. von Vorgängerausbildungen
- Absolvent:innen einer in der Republik Österreich anerkannten Ausbildung zur diplomierten Sozialbetreuerin (diplomierter Behindertenpädagogin) oder zum diplomierten Sozialbetreuer (diplomierter Behindertenpädagoge),
- Absolvent:innen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde

Die Beschäftigung von Hilfskräften, insbesondere von Personen in Ausbildungen zur Fachkraft darf nur dann zulässig sein, wenn diese unter Anleitung und Aufsicht von Fachkräften des jeweiligen Berufs tätig werden.

#### **Ad. § 6 Abs. 7 – Angebot der Supervision**

Angesichts der hohen Belastungen, die mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verbunden sind, ist Supervision ein wichtiges Angebot für die Arbeitnehmer:innen. Supervision sollte deshalb für alle Mitarbeitenden durchgängig verfügbar sein. Die AK Wien regt an, im § 6 Abs. 7 die Wortfolge „insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben“ zu streichen.

**Ad. §§9a, 10 – Kinderschutzkonzept:**

Die mit §9 verpflichtenden Kinderschutzkonzepte für Einrichtungen der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere positiv hervorzuheben ist dabei, dass auch die Elemente, die die Kinderschutzkonzepte jedenfalls enthalten sollen (Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie Plan zur Umsetzung und Implementierung) mit dem Gesetz einheitlich festgelegt wurden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor psychischer und physischer Gewalt und sexuellem Missbrauch ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe.


Daher merkt die Arbeiterkammer Wien Folgendes kritisch an:

- **Effektiver Kinderschutz benötigt ausreichend Ressourcen.** Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein Bereich, der mit knappen personellen und finanziellen Ressourcen arbeiten muss. Für die Etablierung effektiver Kinderschutzstrukturen braucht es Schulungen und sensibilisiertes Personal, transparente Kommunikation und Präventionsmaßnahmen. In einem Arbeitsalltag, der von Personalmangel geprägt ist, können diese Strukturen nicht entstehen.
- **Kinderschutzkonzepte müssen** nicht nur gewisse Elemente enthalten, sondern auch **Qualitätsstandards entsprechen**. Sie müssen außerdem zur jeweiligen Art und Größe der Einrichtung passen – hier gibt es kein „one size fits all“. Letzteres sollte über die Risikoanalyse gewährleistet werden. Wie jedoch die Umsetzung der Kinderschutzmaßnahmen qualitätsgesichert werden und welche Art von Beratung die Einrichtungen bei der Umsetzung erhalten können, bleibt offen. Die **Festlegung von Kriterien** und die **Unterstützung der Einrichtungen** durch **Kinderschutzteams** mit bestimmten Qualifikationen wäre hier eine mögliche Lösung.

**Ad. § 16 – Kinder- und Jugendanwaltschaft:**

Die ausführliche Festlegung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJA) mit klarem Bezug zu Kinderrechten, Kinderschutz und Partizipation begrüßt die Arbeiterkammer Wien. Insbesondere die Benennung der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendanwaltschaft und anderen Institutionen, wie beispielsweise Schulen, stärkt das gesetzliche Mandat der KJA in Zusammenarbeit mit den genannten Institutionen und dient damit dem Kinderschutz.

Die AK Wien ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

	<b>Unterzeichner</b>	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-02-18T08:50:56Z
	<b>Prüfhinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.